

02.07.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wizu **Punkt** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG

KOM (2001) 241 endg.; Ratsdok. 8941/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
U
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die im Richtlinienvorschlag angestrebte europaweite Einführung schwefelfreier Kraftstoffe (Schwefelhöchstgehalt 10 mg/kg). Sie wird zu einer unmittelbaren Reduzierung [des Kraftstoffverbrauchs und] der Emissionen im gesamten Fahrzeugbestand beitragen.

[EU
Wi]EU
U

2. Außerdem wird der Einsatz hochwirksamer Abgasreinigungstechniken an verbrauchsgünstigen Otto- und Dieselmotoren ermöglicht und dadurch eine weitere Schadstoff- und CO₂-Minderung bei Kraftfahrzeugen erreicht werden.

EU
Wi

3. Für die deutsche Mineralölwirtschaft führt die EU-weite Verschärfung der Grenzwerte zu einer Verringerung bestehender Wettbewerbsnachteile.

Ausgeliefert am 03. JULI 2001

- EU
Wi
4. Der Bundesrat teilt die Ansicht der Kommission, wonach sich die Reduzierung des Schwefelgehalts stärker auf die Fahrzeugemissionen auswirken wird als die Änderung anderer Kraftstoffmerkmale.
- Wi
(entfällt bei Annahme von Ziffer 7)
5. Er begrüßt ausdrücklich das Vorgehen der Kommission, derzeit von einer Änderung anderer Grenzwerte abzusehen.
- Angesichts der bereits hohen finanziellen Belastungen der Autofahrer sind weitere Verteuerungen der Kraftstoffpreise nur zu rechtfertigen, wenn sie gesichert zu entsprechenden Verbesserungen der Umweltsituation führen.
- EU
U
6. Allerdings schöpft der Richtlinienvorschlag nach Auffassung des Bundesrates die vorhandenen technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltbedingungen nicht hinreichend aus. Daher wird die Bundesregierung gebeten, bei den anstehenden Beratungen des Richtlinienvorschlags auf EU-Ebene folgende Verbesserungen durchzusetzen:
- EU
U
(bei Annahme entfällt Ziffer 5)
7. Weitere für die Schadstoffentwicklung relevante Kraftstoffeigenschaften und Komponenten könnten verbessert werden. Dabei sollten die in der weltweiten Übereinkunft der Fahrzeughersteller über die Kraftstoffqualität (World-wide Fuel Charter) enthaltenen Werte Grundlage für die künftigen Anforderungen an Kraftstoffe sein.
- EU
U
8. Um schnellstmöglich umweltfreundlichere und verbrauchsgünstigere Kraftfahrzeuge europaweit einführen zu können, ist das im Richtlinienvorschlag vorgesehene Zeitschema zur europaweiten Einführung von schwefelfreien Kraftstoffen ab den Jahren 01.01.2005/01.01.2011 wesentlich zu verkürzen. Die komplette Marktumstellung könnte bereits im Jahr 2005 abgeschlossen sein.
- EU
Wi
9. Der Bundesrat lehnt jedoch den Vorschlag der Kommission ab, die derzeitigen Ausnahmeregelungen für unverbleites Normalbenzin (niedrigere Oktanzahl und höherer Olefingehalt; Fußnoten 3 und 6 in Anhang I) ab dem 01.01.2005 zu streichen. Die Kommission begründet dies mit dem geringen Anteil dieses Kraftstoffes am Benzinmarkt der Gemeinschaft. In Deutschland liegt der Anteil jedoch derzeit bei rd. 30 Prozent des Umsatzvolumens. Die Streichung der

Ausnahmeregelungen hätte zur Folge, dass diese preislich günstigere Sorte Normalbenzin nicht mehr angeboten werden könnte. Die damit verbundene weitere finanzielle Belastung der Autofahrer ist nicht akzeptabel. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die derzeitigen Ausnahmeregelungen für Normalbenzin auch über das Jahr 2005 hinaus bestehen bleiben (die entsprechenden Fußnoten in Anhang I sind daher auch in Anhang III erforderlich).

EU
U
10. In Deutschland werden in mobilen Maschinen und Geräten sowie land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen die gleichen Kraftstoffqualitäten wie in Kraftfahrzeugen eingesetzt. Der vorgelegte Richtlinienvorschlag sieht dazu die Möglichkeit einer Unterscheidung der Kraftstoffqualität für Kraftfahrzeuge auf Straßen sowie für mobile Geräte und Maschinen und land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen vor. Aus technischer Sicht ist diese Unterscheidung jedoch nicht notwendig. Deshalb sollte europaweit die Qualität der Kraftstoffe für den Einsatz in mobilen Geräten und Maschinen sowie land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen derjenigen entsprechen, die für den Einsatz in Kraftfahrzeugen gefordert wird.

EU
U
Wi
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der in Artikel 1 Nr. 4 zu Artikel 8 Nr. 3 Satz 1 genannte Termin für die erstmalige Vorlage der zusammenfassenden Darstellung der nationalen Daten zur Kraftstoffqualität für das vorangegangene Jahr vom 30.06.2002 auf den 30.06.2005 verlegt wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In Artikel 2 des Richtlinienvorschlages wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die vorgesehenen Maßnahmen ab 1. Januar 2004 anzuwenden haben. Eine flächendeckende Kraftstoffqualitätsüberwachung in allen Ländern verursacht erhebliche Kosten, die erst nach Umsetzung der geänderten EU-Richtlinie in nationales Recht begründet werden können. Da eine Umsetzung in Deutschland nicht vor dem in Artikel 2 genannten Termin 30.06.2003 zu erwarten ist, kann erst im Jahre 2004 mit der Überwachung der Kraftstoffqualität entsprechend dieser Richtlinie begonnen werden, über deren Ergebnis bis zum 30.06.2005 zu berichten wäre.